Teil 1: Konsequenzen eines Vermarktungsverbotes aus verschiedener Sicht

Konsequenzen aus der Sicht eines Sicherheitsbewerters für mittelständische Kosmetikunternehmen

Dr. Lutz-Michael Lautenbacher
Sachverständigenbüro Dr. Lautenbacher GmbH
Bahnhofstr. 92, D-82166 Gräfelfing

Die EU Kosmetik Verordnung EG 1223/2009 die ab dem Juli 2013 u.a. für die Erstellung von Sicherheitsbewertungen einschlägig ist, verbietet auch in Artikel 18 den Einsatz von Stoffen, die im Tierversuch getestet wurden.

In der Sicherheitsbewertung jedoch muss die gesundheitliche Unbedenklichkeit aller in Kosmetika eingesetzten Rohstoffe weiterhin zweifelsfrei belegt werden. Dabei ist der Sicherheitsbewerter in der Pflicht nicht nur die vorhandenen toxikologischen Daten zu bewerten und zu gewichten, sondern natürlich auch die Validität der dazu verwendeten Methoden zu prüfen. Sofern es also Alternativmethoden zur Testung dieser Stoffe gibt, muss unbedingt auch die Validität dieser Methoden ausreichend belegt sein, um zu einem vergleichbaren Ergebnis in der Bewertung zu kommen.

Da gerade mittelständische Unternehmen oft in Lohn produzieren lassen oder aber nur kleinere Mengen an Rohstoffen einkaufen, sind diese auf ausreichende und allgemein zugängliche toxikologische Daten angewiesen. Eine eigene Forschung oder eine Mitarbeit in den interessierten Kreisen der großen Kosmetik- und oder Rohstoffhersteller ist für diese Firmen oft finanziell nicht darstellbar.

Auch die Herausgabe von toxikologischen Daten/Methoden inkl. Validierungsdaten von großen Rohstoffherstellern gestaltet sich aufgrund der geringen Abnahmemengen oft schwierig.

Daher wird dringend an alle beteiligten Kreise appelliert möglichst zügig valide Alternativmethoden zu etablieren und die damit ermittelten toxikologischen Daten zu veröffentlichen. Angeregt wird dabei auch über die Verbände ein entsprechendes Register/Liste von validen toxikologischen Daten zu erstellen.